



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

«Anrede»  
«Vornam» «NameZ» «Nachnam»  
«Zusatz»  
«Strasse»  
«PLZ» «Ort»

## Die Kanzlerin

Dezernat für  
Studienangelegenheiten  
Dezernent

### **zuständige Sachbearbeiterinnen im Studierendensekretariat/AAA:**

*Deutsche und EU-Studierende nach  
Anfangsbuchstaben Ihres*

*Familiennamens:*

A - Hof Tel.: 0331/977-1355, -1707

Hog - Pt Tel.: 0331/977-1361, -1670

Pu - Z Tel.: 0331/977-1385, -1669

*Ausländische Studierende (außer EU):*

Tel.: 0331/977-1674

Datum: 03.12.2012

## **Rückmeldung zum Sommersemester 2013**

Sehr geehrte «Anrede» «NameZ» «Nachnam»,

zu jedem Semester werden Sie mit einem Schreiben der Universität zur Rückmeldung aufgefordert. Dieses Verfahren ist Ihnen bestimmt hinlänglich bekannt. Für die Rückmeldung zum Sommersemester 2013 erhalten Sie dieses Schreiben, welches von den Ihnen bekannten Rückmeldeschreiben abweicht. Das hat einen besonderen Grund. Sie wurden bereits mehrfach darüber informiert, dass in mindestens einem von Ihnen studierten (Teil)-Studiengang die Frist für die Erbringung von Prüfungsleistungen mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 (31.03.2013) ausläuft. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches und damit gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Exmatrikulation zur Folge. Das bedeutet, dass eine Rückmeldung zum Sommersemester 2013 derzeit nicht vollzogen werden kann. Nach einer umfassenden Diskussion zu diesem Thema ist jedoch ein Verfahren gefunden worden, mit welchem Sie eine individuelle Verlängerung des Prüfungsanspruches um maximal bis zu vier Semester, in Härtefällen bis zu acht Semester erlangen können. Diese Möglichkeit besteht seit dem In-Kraft-Treten der Neufassung der Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam vom 28.09.2011. Voraussetzung für die individuelle Verlängerung des Prüfungsanspruches ist eine Beratung durch den zuständigen Prüfungsausschuss, in deren Ergebnis ein individueller Prüfungsplan erstellt wird. Sind verschiedene Teilstudiengänge von der Einstellung betroffen, ist für jeden Teilstudiengang ein gesondertes Beratungsgespräch zu führen, in den Protokollen wird die Frist der Verlängerung des Prüfungsanspruches benannt. Sie erhalten dieses Schreiben auch dann, wenn Sie in einem bereits ausgelaufenen Studiengang immatrikuliert sind, eine individuelle Verlängerung des Prüfungsanspruches erhalten haben und diese Verlängerung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 (31.3.2013) befristet ist. Auch in diesem Fall kann Ihnen der Prüfungsausschuss nach einer persönlichen Beratung eine Verlängerung des individuellen Prüfungsanspruches gewähren.

Für einzelne Fallgruppen wurden besondere Regelungen getroffen, auf die wir Sie hiermit aufmerksam machen möchten. Wer sich engagiert und ein Amt in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wahrgenommen hat, erhält eine Verlängerung des Prüfungsanspruches um zwei Semester unabhängig von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses. Dafür reicht es aus, im Studierendensekretariat den Nachweis der Gremientätigkeit in Form einer Wahlbestätigung im Rückmeldezeitraum einzureichen. Unabhängig von der Möglichkeit der individuellen Verlängerung des Prüfungsanspruches im Ergebnis eines Beratungsgesprächs ist die Verlängerung des Prüfungsanspruches im Rahmen eines Härtefallantrages möglich. Details dieser Regelungen hier aufzuführen, würde den Rahmen dieses Briefes sprengen,

wofür Sie sicher Verständnis haben. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an den Prüfungsausschuss oder lassen Sie sich individuell beraten. Ausführliche Informationen finden Sie auch unter <http://www.uni-potsdam.de/stuord/>

Wenn der Prüfungsausschuss die individuelle Verlängerung Ihres Prüfungsanspruchs bestätigt hat, können Sie sich für das Sommersemester 2013 zurückmelden. Damit die Rückmeldung vollzogen werden kann, muss der Semesterbeitrag vollständig innerhalb der Rückmeldefrist vom 15.01.2013 bis 15.02.2013 auf dem Konto der Universität eingegangen sein (Bitte beachten Sie Banklaufzeiten!) und das Protokoll des Prüfungsausschusses über die Fristverlängerung im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt vorgelegt werden. Bei Zahlungseingang nach dem 15. Februar 2013 ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,23 Euro zu überweisen. Die Vorlage der Verlängerungsentscheidung des Prüfungsausschusses ist bis zum 31. März 2013 möglich. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Zahlung der Semestergebühren jedoch spätestens zum Ablauf der Nachfrist (15. März 2013) erfolgen muss. Informationen zur Höhe des Semesterbeitrages können Sie dem beigefügten Zahlungsträger entnehmen. Da vom Ergebnis des Gespräches mit dem Prüfungsausschuss auch Ihre weiteren Entscheidungen abhängen werden macht es Sinn, mit der Überweisung des Semesterbeitrages zu warten, bis das Ergebnis des Gespräches bekannt ist. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem Verfahren in dem vergangenen Rückmeldezeitraum möchten wir Ihnen eine Empfehlung geben. Bitte führen Sie das Beratungsgespräch beim Prüfungsausschuss so rechtzeitig, dass Sie, sollte der Verlängerung des Prüfungsanspruches nicht zugestimmt werden und Sie einen Wechsel in das Bachelorstudium bzw. in das Studium der Rechtswissenschaft erwägen, dieser rechtzeitig beantragt werden kann. Für den Wechsel in zulassungsbeschränkte Studiengänge ist eine Bewerbung erforderlich. Bewerbungsschluss für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge/Rechtswissenschaft im höheren Fachsemester ist der **15.01.** zum Sommersemester. Für einen Wechsel in ein höheres Fachsemester ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen zur Bewerbung, der vom Prüfungsausschuss bearbeitete Antrag auf Anerkennung und Einstufung (Exemplar I) einzureichen. Auch dafür benötigt der Prüfungsausschuss Zeit. In den Materialien des Dezernats für Studienangelegenheiten wird auf bis zu 6 Wochen Bearbeitungszeit hingewiesen. Bitte kontaktieren Sie den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss, die Erfahrungen zeigen, dass viele Fragen im direkten Kontakt lösbar sind. Ein Wechsel in zulassungsfreie Studiengänge kann im Rahmen der Rückmeldung im Studierendensekretariat angezeigt werden, für einen Wechsel in höhere Fachsemester ist auch hier der vom Prüfungsausschuss bearbeitete Antrag auf Anerkennung und Einstufung (Exemplar I) einzureichen. Nähere Informationen zu Formalitäten des Wechsels und zu Fristen finden Sie unter [http://www.uni-potsdam.de/zugang/abschluss\\_ba\\_staats.html](http://www.uni-potsdam.de/zugang/abschluss_ba_staats.html).

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass nach der einmaligen Vorlage des Protokolls eine Rückmeldung für die kommenden Semester bis zum Ablauf der mit dem Prüfungsausschuss vereinbarten Fristen ohne nochmalige Beratungsgespräche möglich ist. Wenn in einem weiteren Ihrer Teilstudiengänge erst in einem der kommenden Semester die Frist für die Erbringung von Prüfungsleistungen ausläuft, wäre für eine Fristverlängerung in diesem Teilstudiengang auch ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu führen.

Wenn Sie Ihren Studiengang bzw. den letzten Teilstudiengang bis zum 31.03.2013 erfolgreich abschließen oder das Studium nicht weiter fortsetzen möchten, ist eine Beratung durch den Prüfungsausschuss nicht erforderlich.

Sie merken, der Brief ist lang geworden, länger als beabsichtigt war. Unser Anliegen ist es, Sie über das Verfahren und die Möglichkeiten zu informieren und Sie so durch die Verwaltungsabläufe zu führen. Wenn Fragen offen geblieben sind, wenden Sie sich an uns, lassen Sie sich beraten oder über das Verfahren durch die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Studierendensekretariat/Akademischen Auslandsamt informieren, die Kontaktdaten finden Sie schnell im Internet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stief

Dezernent  
Anlage Zahlungsträger